

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

hier: Rahmenplan 1993 bis 1996 und Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

I. Auftrag

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern endgültig abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den neuen Rahmenplan beschließt.

II. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1992 bis 1995

1. Der PLANAK hat am 5. Dezember 1991 den Rahmenplan für den Zeitraum 1992 bis 1995 beschlossen und dem Deutschen Bundestag (Drucksache 12/2459) zugeleitet.
2. Der zweite gesamtdeutsche Rahmenplan ist vom erhöhten strukturellen Anpassungsbedarf in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) geprägt. Die Ausdehnung weiterer bisher auf das Gebiet der alten Bundesländer beschränkten Förderungsgrundsätze auf das Beitrittsgebiet und verbesserte Förderungskonditionen tragen den besonderen Bedürfnissen der dortigen Strukturpassung Rechnung.

3. Änderungen im Rahmenplan für das Beitrittsgebiet

3.1 Folgende Förderungsgrundsätze wurden für das Beitrittsgebiet geöffnet:

- Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten,
- Grundsätze für die Gewährung von Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten,
- Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe und
- Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes (ab 1. Juli 1992).

3.2 Bei der Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung wurden die Obergrenzen je Unternehmen für das zu verbilligende Kapitalmarktdarlehen von 300 000 DM auf 400 000 DM und für öffentliche Darlehen in Einzelfällen bei der Wiedereinrichtung von 250 000 DM auf 400 000 DM und bei der Modernisierung von 90 000 DM auf 130 000 DM angehoben.

3.3 Bei der Förderung der Umstrukturierung und Neugründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften wurde das förderungsfähige Investitions-

volumen von 2,5 Mio. DM auf 3,5 Mio. DM je Unternehmen angehoben.

- 3.4 In umstrukturierten Betrieben können Neubauten ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz behält jedoch Vorrang.
- 3.5 Im Agrarkreditprogramm (AKP) wurden im Beitrittsgebiet folgende Investitionen in die Förderung einbezogen:
- Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht besteht, und
 - Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha.
- 4. Weitere Änderungen bestehender Förderungsgrundsätze**
- 4.1 Bei allen investiven Förderungsgrundsätzen wurde die Förderung von Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus neu eingeführt.
- 4.2 Die Prosperitätsschwelle (Summe der positiven Einkünfte) als Ausschlußgrenze für die investive Förderung wurde einheitlich im Bundesgebiet von 100 000 DM auf 120 000 DM erhöht.
- 4.3 Im Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) und Agrarkreditprogramm (AKP) ist zwar weiterhin die Anschaffung von Maschinen für die Außenwirtschaft im Grundsatz von der Förderung ausgeschlossen, jedoch kann 1992 die Anschaffung von Maschinen gefördert werden, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion dienen, soweit eine angemessene Auslastung erreicht wird.
- 4.4 Der Förderungskatalog des AKP wurde um Maßnahmen erweitert, die bisher nur Haupterwerbslandwirte im Rahmen des EFP in Anspruch nehmen konnten; demnach ist die Förderung von „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu 15 Betten sowie gewerblicher Nebenbetriebe in den Bereichen „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ möglich.
- 4.5 Die Förderungsgrundsätze der Niederlassungsprämie für Junglandwirte wurden für Kooperationsbetriebe verbessert. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie nun für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.
- 4.6 Die investive Förderung von Kooperationen im EFP und Wiedereinrichtungsprogramm wurde auf mehr als drei Mitglieder ausgedehnt. Die kooperationsbezogenen Obergrenzen der Prosperitätsschwelle und des Referenzeinkommens wurden, unter Beibehaltung der auf den einzelnen Zuwendungsempfänger bezogenen Obergrenzen, aufgehoben.

III. Änderungen im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

1. Die Förderungsgrundsätze des Sonderrahmenplans für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für die
 - Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die
 - Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes
 wurden materiell unverändert um ein Jahr verlängert.
2. Die Förderung der fünfjährigen Stilllegung von Ackerflächen gilt nur noch für Altfälle. Entsprechend VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (Teil der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) können Neuanträge auf Inanspruchnahme der Stilllegungsregelung nicht mehr gestellt werden.

IV. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1993 bis 1996

1. Der geltende Rahmenplan 1992 bis 1995 hat eine Vielzahl von Änderungen erfahren. Es besteht deshalb zwischen Bund und Ländern Einvernehmen, für 1993 bis 1996 nur in unvermeidbaren Fällen materielle Änderungen am Rahmenplan vorzunehmen.

Dafür spricht auch, daß derzeit die Förderungsgrundsätze des Rahmenplans für 1994 grundsätzlich überprüft werden. Dahinter stehen folgende Ziele,

- die Förderungsgrundsätze zu vereinfachen und soweit möglich übersichtlicher zu gestalten;
- die Förderungsgrundsätze zwischen den neuen und alten Bundesländern so rasch wie möglich weiter einander anzunähern und zu vereinheitlichen;
- bei begrenzten Fördermitteln neue Prioritäten zu setzen;
- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehende Obergrenzen bei der Förderung neu zu bestimmen;
- ökologische und raumwirksame Ziele und Erfordernisse bei der Förderung stärker zu beachten;
- die Gemeinschaftaufgabe zu nutzen, um flankierende Maßnahmen zur GAP-Reform (Förderung der umweltgerechten landwirtschaftlichen Erzeugung, Förderung der Erstaufforstung) — soweit horizontal erforderlich und angebracht — umzusetzen.

Erste Gespräche mit den Bundesländern haben stattgefunden; sie werden derzeit auf der Arbeitsebene vertieft, um baldmöglichst zu einer Entscheidungsvorlage für die PLANAK-Sitzung Anfang Dezember zu kommen.

Dabei wird insbesondere zu entscheiden sein, inwieweit nach Ablauf des Sonderrahmenplans zum 30. Juni 1993 Maßnahmen zur umweltgerechten landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden sollen und es dazu einer Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes bedarf.

2. Die bisherigen Gespräche mit den Ländern haben gezeigt, daß eine große Übereinstimmung besteht, die verbesserten EG-Konditionen zur Förderung der Erstaufforstung bereits im Rahmenplan 1993 bis 1996 umzusetzen.

V. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

1. Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (Soll) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den Ist-Ausgaben gegenübergestellt. Dabei wird deutlich, daß die in die Rahmenpläne eingestellten Mittel nahezu vollständig verwendet wurden. Die Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Bundesländer und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1991 zeigt Anlage 3.

Im Haushaltsjahr 1992 sind zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Rahmenplan 2 600 Mio. DM eingestellt worden, darunter 1 100 Mio. DM für die neuen Bundesländer. Der Haushaltsentwurf 1993 sieht für den Rahmenplan 2 730 Mio. DM (darunter 1 200 Mio. DM für die neuen Bundesländer) vor. Für die Umsetzung der flankierenden Maßnahmen zur GAP-Reform ist im Rahmen des Titels „Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft“ im Haushaltsentwurf der Bundesregierung ein Verstärkungsvermerk für die GAK aufgenommen worden.

Die Länder haben für den Rahmenplan 1993 bis 1996 einen Bedarf von rd. 5 427 Mio. DM angemeldet und damit rd. 547 Mio. DM mehr Bundesmittel beantragt, als der Haushaltsentwurf 1993 vorsieht.

An freien Kassenmitteln stehen für 1993 nach Abzug der für die Ausgleichszulage vorgesehenen Mittel rd. 1 279 Mio. DM zur Verfügung.

2. Der Sonderrahmenplan sieht 1992 Kassenmittel in Höhe von 476 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung von jährlich 100 Mio. DM vor. Für den Sonderrahmenplan 1993 sind im Regierungsentwurf 610 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen.

Anlage 1

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1973 bis 1982 insgesamt	1983	1984	1985	1986
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	20 457,9	1 892,5	1 925,9	2 135,8	2 136,2
B. Bundesmittel					
— Regierungsentwurf	12 600,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0	1 300,0
— Haushaltsplan	12 469,5	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Rahmenplan	12 459,5	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Altverpflichtungen	5 570,8	781,8	751,2	752,0	749,1
— in % vom Rahmenplan	44,7	67,7	63,9	57,9	57,6
— Freie Kassenmittel	6 788,7	373,2	423,8	548,0	550,9
— in % vom Rahmenplan	54,5	32,3	36,1	42,1	42,4
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	9 344,6	866,3	811,2	900,0	900,0
— Bewilligungsrahmen	16 133,3	1 239,5	1 305,0	1 448,0	1 450,9

Anlage 1

1987	1988	1989	1990	1991	darunter alte Bundesländer	1992	darunter alte Bundesländer
2 440,6	2 443,7	2 510,1	2 509,2	3 581,6	2 501,4	4 299,3	2 469,1
1 490,0	1 465,0	1 525,0	1 525,0	2 020,0	1 520,0	2 720,0	1 520,0
1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	2 170,0	1 520,0	2 600,0	1 500,0
1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	2 170,0	1 520,0	2 600,0	1 500,0
823,1	759,0	728,5	741,9	736,9	736,9	1 105,3	766,4
55,2	51,1	47,7	48,6	34,0	48,5	42,5	51,1
666,9	726,0	796,5	783,1	1 433,1	783,1	1 494,7	733,6
44,8	48,9	52,3	51,4	66,0	51,5	57,5	48,9
900,0	900,0	940,0	940,0	1 695,0	940,0	1 552,4	745,4
1 566,9	1 626,0	1 736,5	1 723,1	3 128,1	1 723,1	3 047,1	1 479,0

Anlage 2

Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmegruppen
— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1982		1989		1990 ³⁾		1991 ⁴⁾		1992 ⁴⁾	
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Rahmenplan											
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a)	261,6	100	235,8	100	235,2	100	226,5	100	234,8	100
	b)	281,7	108	249,5	106	235,0	100	229,2	101		
3 Dorferneuerung	a)			49,3	100	50,1	100	130,7	100	165,4	100
	b)			49,3	100	56,4	113	139,8	107		
4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a)	313,0	100	689,8	100	682,1	100	959,8	100	1 151,8	100
	b)	289,4	92	679,1	98	693,1	102	859,8	90		
darunter											
— Ausgleichszulage	a)	61,9	100	452,9	100	436,5	100	445,5	100	624,8	100
	b)	63,2	102	426,2	94	437,9	100	442,3	99		
— Agrarkreditprogramm	a)			20,8	100	22,1	100	34,1	100	46,7	100
	b)			18,4	88	17,5	79	23,0	67		
5 Marktstrukturverbesserung	a)	31,0	100	53,1	100	64,3	100	165,5	100	284,2	100
	b)	26,6	86	44,7	84	45,8	71	184,4	111		
6 Wasserwirtschaft	a)	272,5	100	274,9	100	262,6	100	379,3	100	451,6	100
	b)	266,8	98	272,1	99	266,5	101	466,8	123		
7 Forstliche Maßnahmen	a)	23,9	100	68,9	100	73,8	100	99,1	100	106,8	100
darunter	b)	22,5	94	71,9	104	79,1	107	86,4	87		
— aufgrund neuartiger Waldschäden	a)			33,2	100	35,7	100	46,0	100	80,7	100
	b)			40,3	121	37,6	105	49,3	107		
8 Weitere Maßnahmen	a)	18,2	100	20,5	100	20,7	100	61,9	100	62,4	100
	b)	18,0	99	18,9	92	19,1	92	37,3	60		
9 Küstenschutz	a)	129,8	100	132,7	100	136,2	100	147,2	100	143,0	100
	b)	132,0	102	132,5	100	137,1	101	147,1	100		
Summe Rahmenplan	a)	1 050,0	100	1 525,0	100	1 525,0	100	2 170,0	100	2 600,0	100
	b)	1 037,0	99	1 518,0	100	1 532,1	100	2 150,8	99		
	c)	1 525,2	145	1 804,4	118	1 817,0	119	3 326,0	153	3 261,1	125
B. Sonderrahmenplan											
1988 bis 1993	a)			200,0	100	275,0	100	200,0	100	130,0 ⁵⁾	100
	b)			131,1	65	273,5	100	277,9	142		
— Stilllegung von Ackerflächen	b)			127,3		245,0		239,9			
— Mutterkuhprämie	b)			1,5		5,0		6,7			
— Extensivierung	b)			0,0		23,5		31,3			
Summe Sonderrahmenplan	b)			128,8		273,5		277,9		130,0 ⁶⁾	
Summe GAK insgesamt	a)	1 050,0		1 725,0		1 800,0		2 370,0		2 730,0	

1) a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben; c) erste Länderanmeldungen;

2) Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt;

3) ohne Beitrittsgebiet;

4) einschließlich Beitrittsgebiet;

5) Verpflichtungsermächtigungen 1992 für Flächenstilllegung und Extensivierung (100 Mio. DM) und Kassenmittel für Mutterkuhprämie (30 Mio. DM);

6) a) Sonderrahmenplan

Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Länder und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1991

— Beträge in Mio. DM —

Land*)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
	Ist-Ausgaben insgesamt	Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
					insgesamt	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
SH	136,9	0,2	6,0	4,8	45,0	18,7	1,0	17,8	3,2	4,2	54,6
HH	17,2	0,0	0,0	0,0	1,0	0,2	0,0	1,7	0,0	0,0	14,4
HB	7,0	0,0	0,0	0,1	0,5	0,4	2,3	0,0	0,5	0,0	3,6
NI	328,6	0,3	27,2	16,1	127,3	74,1	13,7	65,9	13,8	1,2	63,2
NW	149,5	0,7	22,9	17,8	52,7	21,4	6,9	43,2	2,7	2,6	0,0
HE	102,2	0,1	11,7	9,1	47,5	32,1	3,2	21,8	6,9	2,0	0,0
RP	119,5	0,1	20,9	6,0	48,4	32,9	2,7	24,9	14,9	1,6	0,0
BW	223,3	0,1	32,8	0,0	117,9	82,9	8,8	41,8	17,0	4,8	0,0
BY	419,4	0,2	99,9	0,0	251,8	176,1	11,0	33,5	21,8	1,1	0,0
SL	17,0	0,0	4,2	0,7	5,2	3,3	0,1	6,4	0,4	0,1	0,0
BE (West) .	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ABL	1 520,7	1,7	225,6	54,7	697,5	442,3	49,6	257,1	81,1	17,7	135,8
BB	108,1	0,2	0,0	33,3	17,2	0,0	7,9	43,2	2,8	3,5	0,0
MV	170,6	0,0	0,1	16,3	23,4	0,0	28,2	88,0	0,3	3,0	11,3
SN	116,9	0,1	0,0	15,4	20,0	0,0	42,7	34,3	0,7	3,8	0,0
ST	124,5	0,6	0,3	13,4	70,6	0,0	27,2	7,3	1,2	3,8	0,0
TH	109,9	0,5	0,0	6,7	31,1	0,0	28,8	37,0	3,2	2,7	0,0
BE (Ost) ..	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NBL	630,0	1,4	0,4	85,1	162,2	0,0**)	134,8	209,7	8,2	16,8	11,3
Insgesamt	2 150,8	3,1	226,0	139,8	859,8	442,3	184,4	466,8	89,2	34,5	147,1

*) Kurzbezeichnungen der Bundesländer

ABL = Alte Bundesländer

HB = Bremen

RP = Rheinland-Pfalz

NBL = Neue Bundesländer

HE = Hessen

SH = Schleswig-Holstein

BE = Berlin

HH = Hamburg

SL = Saarland

BB = Brandenburg

MV = Mecklenburg-Vorpommern

SN = Sachsen

BW = Baden-Württemberg

NI = Niedersachsen

ST = Sachsen-Anhalt

BY = Bayern

NW = Nordrhein-Westfalen

TH = Thüringen

**) wurde 1992 in den neuen Bundesländern eingeführt

